

Nr.4: Jahreshauptversammlung auf Ortsvereinsebene (mit Wahlen)

(Stand Mai 2011)

Liebe Genossinnen, liebe Genossen,

der „**Der Rote Faden**“ Jahreshauptversammlung auf Ortsvereinsebene soll Euch eine Hilfestellung bei der Durchführung eben jener geben.

Bedenkt aber bitte: So vielfältig wie unsere ca. 9000 Ortsvereine sind, so unterschiedlich werden auch die Jahreshauptversammlungen auf OV Ebene (in manchen Landesverbänden/Bezirken heißt diese Ebene auch Distrikt oder Abteilung usw.)abgehalten.

Nehmt den Leitfaden als kleine Hilfe. Wenn ihr keine Ortsvereinssatzung habt, aber eine erarbeiten wollt: eine Mustersatzung findet Ihr unter meinespd.net oder im Mitgliederbereich von www.spd.de.

Inhaltsverzeichnis:

<i>I.</i>	<i>Vorschlag für eine Tagesordnung</i>	<i>Seite 2</i>
<i>II.</i>	<i>Erläuterung der Tagesordnung</i>	<i>Seiten 3 bis 5</i>
<i>III.</i>	<i>Grundsätze zu Wahlen</i>	<i>Seiten 5 bis 6</i>
<i>IV.</i>	<i>Grundsätze zur Antragsberatung</i>	<i>Seite 7</i>
<i>V.</i>	<i>Musterstimmzettel</i>	<i>Seiten 8 bis 9</i>
<i>VI</i>	<i>Ansprechpartner</i>	<i>Seite 9</i>

I. **Vorschlag für eine Tagesordnung**

TOP 1 Konstituierung und Eröffnung

- 1.1. Eröffnung
- 1.2. Wahl des Versammlungsleiters
- 1.3. Beschlüsse über weitere Formalien

TOP 2 Reden, Berichte und Entlastung

- 2.1. der Zählkommission
- 2.2. des/der Ortsvereinsvorsitzenden
- 2.3. des/der Kassierers/Kassiererin
- 2.4. Entlastung des Vorstands

TOP 3 Wahlen

- 3.1. Wahl des Vorstands
 - 3.1.1. Wahl des/der Vorsitzenden
 - 3.1.2. Wahl der StellvertreterInnen
 - 3.1.3. Wahl des/der Kassierers/Kassiererin
 - 3.1.4. Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin
 - 3.1.5. Wahl der BeisitzerInnen
- 3.2. Wahl der RevisorInnen
- 3.3. Wahl von Delegierten

TOP 4 Anträge

TOP 5 Verschiedenes

TOP 6 Schlusswort

Vorbemerkung.

Die Jahreshauptversammlung muss mindestens **eine Woche vor dem Termin** bei den Genossinnen und Genossen bekannt sein. Wichtig sind vor allem Angaben zur Tagesordnung, Ort und Uhrzeit. Um möglichst vielen Genossinnen und Genossen die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung zu ermöglichen, **empfehlen wir mindestens vier Wochen** vor dem Termin alle Mitglieder zu informieren.

Zu den Führungsaufgaben des Ortsvereinsvorstandes gehört auch ein Personaltableau für die unterschiedlichen Ämter zu erstellen. Beginnen sollte man mit den Vorschlägen für den Vorstand. Vergesst bitte nicht auch über einen Vorschlag für die Versammlungsleitung, für die Revisoren und für Delegierte auf den unterschiedlichen Ebenen nachzudenken.

II. Erläuterung der Tagesordnung

TOP 1 Konstituierung und Eröffnung

1.1 Eröffnung

- Begrüßung der Genossinnen und Genossen, der Gäste und der Presse durch die/den Ortsvereinsvorsitzende/n. Denkt bitte daran evtl. die Neumitglieder willkommen zu heißen.

1.2 Wahl des Versammlungsleiters

- Wahl des Versammlungsleiters durch offene Abstimmung per Kartenzeichen
- In der Regel macht der Ortsvereinsvorstand dazu einen Vorschlag ein.

[Hinweis: Ab hier übernimmt die Versammlungsleitung den Vorsitz.]

1.3 Beschlüsse über weitere Formalien

- Feststellung, dass Einladung zu dieser Konferenz form- und fristgerecht erfolgt ist
- Beschluss über Annahme der (ggf. geänderten) Tagesordnung
- Wahl der Zählkommission (Sinnvoll ist, den Kassierer/die KassiererIn hier mitarbeiten zu lassen. Er/Sie kennt meist die Parteimitglieder am besten.)

[Achtung: Zählkommission auffordern, die Arbeit aufzunehmen und sich zusammenzufinden. Die Zählkommission bestimmt anschließend intern und offen ein/e Sprecher/in zur Verkündung der Ergebnisse.]

[Hinweis: Die Zählkommission stellt die Anzahl der Anwesenden fest und prüft deren Berechtigung, abzustimmen. Sie stellt Veränderungen bei jedem neuen Wahlgang fest und teilt dies den Anwesenden mit. Sie verteilt die Wahlzettel und nach Beendigung des Wahlgangs sammelt sie diese ein und verkündet das Ergebnis.]

TOP 2 Reden, Berichte und Entlastung

2.1 der Zählkommission

2.2 des/der Ortsvereinsvorsitzenden

- Rechenschaftsbericht des vergangenen Jahres
- Bericht zur aktuellen Lage
- gegebenenfalls Aussprache (auf Antrag)

2.3. des/der Kassierers/KassiererIn

- Rechenschaftsbericht
- gegebenenfalls Aussprache (auf Antrag)
- Bericht der Revisoren

2.4. Entlastung des Vorstands

Die Revisoren haben laut Organisationsbericht die Kassenunterlagen geprüft und beantragen den Vorstand zu entlasten; die Abstimmung über die Entlastung erfolgt per Kartenzeichen.

TOP 3 Wahlen

Zwischen den Wahlgängen kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters mit der Antragsberatung begonnen und diese jeweils fortgesetzt werden. Sollten nur wenige oder keine Anträge vorliegen, kann hier der Bericht aus der Ratsfraktion/Gemeindefraktion und/oder Kreistagsfraktion mit anschließender Aussprache diskutiert werden. Sinnvoll ist es auch, wenn vom letzten Unterbezirksparteitag o.ä. beichtet wird.

[Achtung: Vorstandswahlen erfolgen gem. § 3 Wahlordnung der SPD geheim].

[Hinweis: Handschriftliche Stimmzettel

Geheime Abstimmung bedeutet Abstimmung mit Stimmzetteln, der Stimmberechtigte muss den Stimmzettel bedeckt, d.h. ohne einen anderen Einblick nehmen zu lassen kennzeichnen und verdeckt, d.h. nach innen gefaltet, abgeben. Es besteht weder nach staatlichem Wahlrecht, noch nach dem Satzungsrecht der SPD eine Verpflichtung zur Aufstellung von Wahlkabinen

§ 3 Abs. 3 S. 1 WahlO fordert als zusätzliche Vorkehrung lediglich, dass die Stimmzettel einheitlich, d.h. äußerlich gleich, sein müssen, soweit technische Möglichkeiten (Computer und Drucker) dies zulassen.

Bei handschriftlich ausgefüllten Stimmzetteln kann aus unserer Sicht so vorgegangen werden, dass zunächst von allen Mitgliedern bzw. Delegierten die Namen handschriftlich eingetragen werden, die Stimmzettel dann eingesammelt, gemischt und wieder auszugeben werden. So lässt die Handschrift keinen Rückschluss auf den Urheber zu.

Hier ist aber darauf zu achten, dass

- a) die alphabetische Reihung nach § 5 WahlO eingehalten wird und
- b) nicht zwischen handschriftlicher und typoschriftlichen Namen auf einem Stimmzettel gewechselt wird.

[Hinweis: Sobald die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge vorliegen, gibt der Sprecher/die Sprecherin der Zählkommission diese bekannt. Hierfür wird der aktuelle Tagesordnungspunkt an geeigneter Stelle unterbrochen].

3.1 Wahl des Ortsvereinsvorstands

3.1.1 Wahl des/der Vorsitzenden

[Hinweis: Einzelwahl mit absoluter Mehrheit.

3.1.2 Wahl der Stellvertreter/innen

[Hinweis: grundsätzlich Listenwahl mit einfacher Mehrheit, außer, die Satzung des Ortsvereins schreibt auch hier Einzelwahl oder Listenwahl mit absoluter Mehrheit vor].

3.1.3 Wahl der/des Kassiererin/s

[Hinweis: Einzelwahl mit absoluter Mehrheit im ersten Wahlgang].

3.1.4 Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin

[Hinweis: Einzelwahl mit absoluter Mehrheit im ersten Wahlgang].

3.1.5 Wahl der Beisitzer/innen

[Hinweis: Listenwahl mit einfacher Mehrheit, gegebenenfalls mit absoluter Mehrheit].

[Achtung: legt die Satzung des Ortsvereins die genaue Anzahl der Beisitzer nicht fest, so hat hierüber die Ortsvereinsversammlung vor dem Eintritt in den Wahlgang zu beschließen].

3.2 Wahl der Revisoren

Die Revisoren können in offener Wahl gewählt werden.

[Hinweis: die Anzahl der Revisoren legt die jeweilige OV-Satzung fest. Notwendig sind mindesten 2 besser 3].

3.3 Wahl von Delegierten

Wahl von Delegierten (und Ersatzdelegierten) für höherer Gliederungen.

[Achtung: Listenwahl, Delegierte und Ersatzdelegierte sind in einem Wahlgang und geheim zu wählen].

TOP 4 Anträge

TOP 5 Verschiedenes

TOP 6 Schlusswort

6.1 Schlusswort des/der neu gewählten Ortsvereinsvorsitzenden

III. Grundsätze Wahlen

a) Erläuterung durch den Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin

- Die Stimmzettel für die Wahlgänge werden durch die Zählkommission verteilt.
- Der Wahlgang wird nicht eröffnet, bevor alle stimmberechtigten Anwesenden einen Stimmzettel haben.
- Nach der Schließung des Wahlgangs durch den Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin dürfen keine weiteren Stimmzettel mehr angenommen werden.

b) Hinweise durch die Versammlungsleitung

- „Bitte beachtet das Gebot der geheimen Wahl!“
- Die Versammlungsleitung gibt Hinweis auf die Einhaltung der Quote.

c) Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung

Nach § 7 Abs. 1 Organisationsstatut ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (= **absolute Mehrheit**). Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Würde der/die Kandidat/in die erforderliche Mehrheit verfehlen, gilt das oben Genannte für den zweiten Wahlgang entsprechend, wobei aber nun die einfache Mehrheit ausreicht.

[Hinweis: Alle Kandidaten/innen könnten im zweiten Wahlgang antreten, nicht nur die beiden Stimmenstärksten].

Bei nur einem/er Kandidaten/in sind „Nein“- Stimmen statthaft. Wer mehr „Nein“- als „Ja“- Stimmen auf sich vereinigt, ist endgültig nicht gewählt, vgl. § 7 Absatz 2 Satz 3 Wahlordnung. Dies gilt bereits für den ersten Wahlgang.

d) Listenwahl nach § 8 Wahlordnung

Die Stimmzettel für eine Listenwahl sind nur gültig, wenn höchstens so viele Kandidaten/innen angekreuzt sind, wie insgesamt Funktionen zu besetzen sind.

Mindestens jedoch sind halb so viele Kandidat/innen anzukreuzen, wie Funktionen zu besetzen sind.

[Achtung: Bei einer ungeraden Zahl ist unter „halb so viele“ der aufgerundete Wert zu verstehen. Beispiel: Bei drei zu vergebenen Funktionen sind mindestens zwei und höchstens drei Stimmen abzugeben].

Grundsätzlich entscheidet bei einer Listenwahl schon im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, das Erfordernis der absoluten Mehrheit kann aber durch Unterbezirkssatzung vorgeschrieben sein, dann wird erst im zweiten Wahlgang auf die einfache Mehrheit abgestellt.

Nein-Stimmen und Enthaltungen machen den Stimmzettel ungültig.

e) Verbundene Einzelwahl

Mehrere Einzelwahlen können miteinander verbunden werden, soweit für diese Wahlen keine Gegenkandidaturen vorliegen.

f) Sonderfall Quote (gemäß § 11 Abs. 2 Organisationsstatut)

Mehrpersonengremien sind mit je 40% zu quotieren. Das heißt mindestens 40% der in Funktionen gewählten müssen Frauen bzw. Männer sein. Unter Umständen werden nur noch Vertreter/innen des unterrepräsentierten Geschlechts als Kandidat/innen für einen weiteren Wahlgang zugelassen.

g) Sonderfall Stimmgleichheit (gemäß § 7 Abs. 3 ggf. § 8 Abs. 4 Wahlordnung)

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

h) leerer Stimmzettel

Sofern auf einem Stimmzettel nichts angekreuzt worden ist, ist der Stimmzettel ungültig, da der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.

i) Anwesenheit

Unser Statut schreibt nicht die Anwesenheit von KandidatInnen bei der Wahl vor. Wir raten aus Beweisgründen jedoch an, dass der Kandidat seine Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich anzeigt einschließlich der Annahme der Wahl und ggf. Teilnahme an weiteren Wahlgängen.

IV. Grundsätze Antragsberatung

4.1 Antragsrecht

Auf der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied ein Antragsrecht.

4.2 Fristen

Grundsätzlich gibt es keine Antragsfristen, d.h. auf der Versammlung können noch Anträge gestellt werden.

4.3 Satzungsänderungen im Ortsverein

Hat sich der Ortsverein eine eigene Satzung gegeben und möchte einzelne Paragraphen ändern oder ergänzen, dann ist der § 33 BGB zu berücksichtigen. Dieser spricht von einer notwendigen 3/4 Mehrheit. Diese kann aber verschärft oder abgemildert werden, auch eine einfache Mehrheit ist möglich. Wenn die Satzung also sagt, dass Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden, schließt dies auch die Satzungsänderungen ein, wenn dafür kein besonderes Quorum verankert wurde.

4.4. Auszug aus der Richtlinie über Abstimmungsverfahren, einschließlich der Willensbildung unter Abwesenden nach § 25 Absatz 3 Organisationsstatut:

a) Feststellungen von Mehrheiten

- Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Statuten der Partei nichts anderes vorschreiben.
- Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in Satzungen ist eine Versammlung beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- Stimmenthaltungen bleiben bei Sachabstimmungen unberücksichtigt. Für Wahlen gilt § 7 Absatz 1 Wahlordnung.

b) Abstimmungsreihenfolge bei Sachfragen

Gibt es bei einer Sachfrage mehrere Anträge, gilt folgende Reihenfolge:

- Anträge, die über den Hauptantrag hinausgehen (weitestgehender Antrag) und bei deren Annahme der Hauptantrag und die sich darauf beziehenden Änderungsanträge erledigt sind.
- Änderungsanträge
- Hauptanträge

V. Musterstimmzettel

a) Stimmzettel: Einzelwahl, ein/e Kandidat/in

Name	Ja	Nein	Enth.
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

b) Stimmzettel: Einzelwahl, zwei Kandidat/innen

Name	Ja	Enth.
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>	

c) Stimmzettel: Verbundene Einzelwahl

(möglich bei Einzelwahl ohne Gegenkandidat, darüber hat die Mitgliederversammlung zu beschließen).

Name	Ja	Nein	Enth.
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

d) Stimmzettel: Listenwahl

Die KandidatInnen sind ohne Gliederungszusatz aber in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen, vgl. § 5 Wahlordnung.

Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagliste angekreuzt ist; höchstens können so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.

Name	Ja
	<input type="radio"/>

VI Ansprechpartner für Rückfragen:

SPD Parteivorstand
Willy-Brandt-Haus
Abteilung I Parteileben
Referat Parteiorganisation oder
Referat Wahlrechts- und Satzungsfragen, Schiedskommission
Wilhelmstraße 141
10963 Berlin

Rechtsstelle: Heike Werner, 030-25991 282, heike.werner@spd.de
Referat Parteiorganisation: parteiorganisation@spd.de